



WASSERVERBANDSTAG E.V.
BREMEN | NIEDERSACHSEN | SACHSEN-ANHALT

bdew

Energie. Wasser. Leben.

Landesgruppe
Norddeutschland

HANDLUNGSHILFE ZUR UMSETZUNG DER TRINKWASSER- EINZUGSGEBIETE- VERORDNUNG (TrinkwEGV)

UNSER WASSER.
VON HIER.



Impressum

Herausgeber

Wasserverbandstag e.V.

Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt

Am Mittelfelde 169

30519 Hannover

www.wasserverbandstag.de

doerte.burg@wasserverbandstag.de

BDEW – Landesgruppe Norddeutschland

Normannenweg 34

20537 Hamburg

www.nd.bdew.de

birkholz@bdew-norddeutschland.de

Autoren

Markus Penning, OOWV

Michael Wittemann, WV Peine

Stephan Schumüller, WV Garbsen-Neustadt

Lennart Lehmann, Harzwasserwerke

Johannes Schnieders, WAZ Niedergrafschaft

Wolfgang Heeger, TAV Osterholz

Katja Fürstenberg, enercity

BDEW: Helena Köhler

WVT: Dörte Burg, Frank Hellmann, Maximiliane Schöning

1. Auflage, Dezember 2023



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Wesentliche Inhalte der TrinkwEGV	6
3. Ablauf risikobasierter Ansatz nach TrinkwEGV	8
4. Risikobewertung durch den Betreiber	9
4.1 Rechtsgrundlagen und allgemeine Hinweise	9
4.2 Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebietes ..	11
4.3 Gefährdungsanalyse, Risikoabschätzung/-bewertung ..	12
Gefährdungsanalyse	12
Risikoabschätzung	14
4.4 Umfassende Untersuchungen	16
4.5 Risikomanagementmaßnahmen	17
4.6 Bericht	18
5. Risikomanagement durch die zuständige Behörde	18
6. Ausblick	20
Anlage 1: Risikoanalyse	
Anlage 2: Gliederung Bericht mit Textbausteinen	

1. Einleitung und rechtliche Einordnung

Zur Umsetzung der EG-Trinkwasserrichtlinie vom 20.12.2020 ist die Zweite Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung vom 20.06.2023 am 24.06.2023 in Kraft getreten (<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/159/VO.html>). Zur Umsetzung der Trinkwasser-Richtlinie in deutsches Recht waren zahlreiche Novellierungen erforderlich:



Abb. 1: Umsetzung der Trinkwasser-Richtlinie in deutsches Recht

Eine wesentliche Neuerung aus der Trinkwasserrichtlinie ist die verpflichtende Einführung eines Risikomanagements. Dafür werden die bisherige Regelung zur sogenannten „Risikobasierten Anpassung des Probennahmeplans (RAP)“, das bisher freiwillig war und nur selten genutzt wurde, zu einem vollständigen Risikomanagement von der Ressource bis zum Zapfhahn erweitert. Der Ansatz der Trinkwasserrichtlinie umfasst dabei

- ein Risikomanagement des Einzugsgebiets gemäß Artikel 8 der Trinkwasserrichtlinie – umgesetzt in der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV),
- ein Risikomanagement des Versorgungssystems gemäß Artikel 9 der Trinkwasserrichtlinie – umgesetzt in §§ 34-37 TrinkwV und
- die Risikobewertung von Hausinstallationen gemäß Artikel 10 der Trinkwasserrichtlinie – umgesetzt in § 70 TrinkwV.

Die nachfolgende Abbildung beschreibt die drei Bausteine des Risikomanagements:

Einzugsgebiet der Rohwasserressource	Wasserversorgungssystem	Trinkwasserinstallation
Erfassung und Bewertung der „Gefährdungsfaktoren“ im Einzugsgebiet	Entnahme, Aufbereitung, Speicherung, Verteilung bis Übergabepunkt	Hausinstallation Übergabepunkt bis Entnahme
Zuständig: Mitgliedstaat unter Beteiligung WVUs	Zuständig: Betreiber (WVU)	Zuständig: Mitgliedstaat
Erstmalig bis 12.07.2027 Dann mind. alle 6 Jahre	Erstmalig bis 12.01.2029 Dann mind. alle 6 Jahre	Erstmalig bis 12.01.2029 Dann mind. alle 6 Jahre
Ableitung von <ul style="list-style-type: none"> • Präventionsmaßnahmen • Minderungsmaßnahmen • Angemessenen Überwachungsprogrammen 	Ableitung von <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Risikobeherrschung • Versorgungsgebietsspezifischen Programmen zu (betrieblichen) Überwachung 	<ul style="list-style-type: none"> • Fokus auf Blei/ Legionella • Sensibilisierung Verbraucher und Installateure

Abb. 2: Bausteine des Risikomanagements

Für das Risikomanagement des Einzugsgebietes der Rohwasserressource wurde die Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) am 24.11.2023 vom Bundesrat beschlossen, die voraussichtlich im Januar in Kraft treten wird und für die 2022 eine Ermächtigungsgrundlage im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verankert wurde. Durch die TrinkwEGV wird der risikobasierte Ansatz nach den Artikeln 7 und 8 der Trinkwasserrichtlinie umgesetzt und eine verpflichtende Risikobewertung sowie ein verpflichtendes Risikomanagement vorgeschrieben. Die vorliegende Handreichung befasst sich ausschließlich mit diesem Teil des Risikomanagements.

Grundsätzlich kann es sinnvoll sein, das Risikomanagement im Einzugsgebiet mit dem Risikomanagement des Versorgungssystems zu verknüpfen. Dies würde aber bedeuten, dass auch das Risikomanagement für das Versorgungssystem bereits bis zum 12.07.2027, also 1,5 Jahre früher als die gesetzliche Frist es vorsieht, fertig gestellt sein müsste.

Die TrinkwEGV verfolgt das Ziel, das Rohwasser, das Grundwasser und das Oberflächenwasser in den Einzugsgebieten zu schützen, um somit perspektivisch eine Verringerung des Umfangs der Aufbereitung von Trinkwasser zu bewirken und Gefahren von den Ressourcen abzuwenden. Hierfür sollen mit Hilfe einer Risikoabschätzung mögliche Risiken in den Einzugsgebieten identifiziert werden, woraufhin eine entsprechende, zielgerichtete Untersuchung des Wassers in den Einzugsgebieten möglich ist. Durch ein Risikomanagement, welches auf den Daten der Risikoabschätzung und den Untersuchungen aufbaut, soll Risiken für die Ressource im Einzugsgebiet nach Möglichkeit vorgebeugt oder ihnen entgegengewirkt werden bzw. sollen sie minimiert werden. Als methodische Grundlage können DIN EN 15975-2 [14] und Arbeitsblatt DVGW W 1001 dienen.

Mit der TrinkwEGV werden umfangreiche Aufgaben mit kurzen Fristen auf die Wasserversorgungsunternehmen (WVU) übertragen. Um eine pragmatische niedersächsische Vorgehensweise unter Berücksichtigung vorhandener Grundlagen zu entwickeln, haben die BDEW-Landesgruppe Norddeutschland und der WVT eine ad-hoc-Arbeitsgruppe aus Wasserversorgern gegründet. Diese Arbeitsgruppe „TrinkwEGV“, die aus Vertretern von Mitgliedsunternehmen der BDEW-Landesgruppe Norddeutschland und des Wasserverbandstages e.V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt besteht, hat eine Handlungshilfe für Wasserversorgungsunternehmen in Niedersachsen erstellt. Diese wurde überarbeitet und in eine allgemeine Fassung für alle Bundesländer gebracht. Auch für die zuständigen Behörden im Sinne der TrinkwEGV, die ebenfalls Aufgaben mit engen Fristen wahrnehmen müssen, bietet die Handreichung Hinweise zum möglichen Bearbeitungsweg.

Die Handlungshilfe hat nicht den Anspruch der Rechtsverbindlichkeit und stellt keinen behördlichen Anforderungskatalog dar. Des Weiteren stellt die Handlungshilfe den aktuellen Erkenntnisstand dar. Da auf Bundesebene weitere Hinweisdokumente entstehen sollen, ist die vorliegende Handreichung als „lebendes Dokument“ zu verstehen, das regelmäßig an neue Erkenntnisse angepasst wird.

Sie ersetzt ausdrücklich nicht die individuelle Abstimmung mit der zuständigen Behörde im Sinne der TrinkwEGV.

Besonderer Dank gilt den Mitgliedern der Arbeitsgruppe, ohne deren engagiertes Mitwirken die Erstellung der Handlungshilfe nicht möglich gewesen wäre.

2. Wesentliche Inhalte der TrinkwEGV

Betreiber im Sinne der TrinkwEGV ist das Wasserversorgungsunternehmen (WVU); zuständige Behörde im Sinne der TrinkwEGV ist i.d.R. die Untere Wasserbehörde (UWB).

Die TrinkwEGV beinhaltet im Wesentlichen zwei Bausteine:

A) Risikobewertung durch den Betreiber nach § 3 erstmals bis zum 12.11.2025 (§ 12)

Dies beinhaltet folgendes:

- Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebiets (§ 6),
- Gefährdungsanalyse, Risikoabschätzung/-bewertung (§ 7)
- Festlegung / Durchführung Untersuchungsprogramm (§§ 8-11)
- Zusammenfassender Bericht bis 12.11.2025 (§ 12), der neben o.g. Punkten auch Vorschläge zur Anpassung des Untersuchungsprogrammes, Angaben zu bereits durchgeführte Risikomanagementmaßnahmen und Vorschläge zu Risikomanagementmaßnahmen enthalten kann.

Zusätzliche Probenahmen und Analysen im Rahmen der Risikobewertung sind im ersten Berichtszyklus nicht erforderlich. Zudem ist klargestellt, dass es für den Betreiber nur einen Ansprechpartner/Adressaten für die Datenbeschaffung gibt.

B) Risikomanagement durch die zuständige Behörde erstmals bis zum 12.05.2027 gem. § 15

Dies beinhaltet folgendes:

- Abstimmungen mit dem Betreiber und Festlegung von Präventiv- und Risikominderungsmaßnahmen
- Überprüfung des Untersuchungsprogramms, ggf. Identifizierung zusätzlich einzu richtender Messstellen
- Prüfung der Festsetzung oder Anpassung von Schutzgebieten

Die §§ 51 und 52 WHG sind explizit genannt, so dass die örtlichen Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VOen) als Risikomanagement gelten und weitere Maßnahmen festgelegt werden können, um den vorsorgenden Wasserschutz auf eine ordnungsrechtliche Ebene zu heben. Damit wurde in die TrinkwEGV ein Instrument implementiert, das alle für die TrinkwEGV verantwortlichen Akteure bereits kennen. Zudem wird hierdurch das Ziel unterstützt, verstärkt Wasserschutzgebiete auszuweisen. Für viele Bundesländer gibt es Handlungshilfen der Umweltministerien zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten (z.B. S-H: [Leitfaden zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten in Schleswig-Holstein](#), M-V: [Wasserschutzgebiete - Regierungsportal M-V \(regierung-mv.de\)](#)).

Dies bedeutet, dass auch bisher schon ein Risikomanagement für die Ressource im Einzugsgebiet erfolgte. Neu durch die TrinkwEGV ist aber, dass dies in vorgeschriebener Form und mit gesetzlichen Fristen zu dokumentieren ist.

3. Ablauf risikobasierter Ansatz nach TrinkwEGV

Die einzelnen Aspekte der Risikobewertung werden in den nachfolgenden Kapiteln erläutert.

12.01.2024 **TrinkwEGV in Kraft (voraussichtliches Datum)**

Risikobewertung durch den Betreiber (22 Monate)

- Bestimmung und Beschreibung Einzugsgebiet,
- Gefährdungsanalyse, Risikoabschätzung/-bewertung
- Festlegung / Durchführung Untersuchungsprogramm
- Auswertung durchgeführter Untersuchungen und ggfs. Vorschläge zur Anpassung
- Beschreibung bereits ergriffener Risikomanagementmaßnahmen
- ggf. Vorschläge für weitere Risikomanagementmaßnahmen

12.11.2025 **Bericht des Betreibers zur Risikobewertung**

Risikomanagement durch die Behörde (Bewertung) (18 Monate)

- Abstimmungen mit Betreiber und Festlegung von Präventiv- und Risikominderungsmaßnahmen
- Überprüfung des Untersuchungsprogramms, ggf. Identifizierung zusätzlich einzurichtender Messstellen
- Prüfung der Festsetzung oder Anpassung von Schutzgebieten
- WSG-VO = Risikomanagement

12.11.2025 **Behörde legt Risikomanagementmaßnahmen fest**

Berichterstattung Behörden, Länder, Bund (2 Monate)

- Länder berichten BMUV über Risikobewertung und Risikomanagement in den Einzugsgebieten

12.07.2027 **Bericht des Bundes an die EU**

Überprüfung alle 6 Jahre



4. Risikobewertung durch den Betreiber

4.1 Rechtsgrundlagen und allgemeine Hinweise

§ 3 TrinkwEGV

Risikobasierter Ansatz für Trinkwassereinzugsgebiete; Ausnahmen

(1) Zur Sicherstellung der Qualität des Oberflächenwassers, des Grundwassers und des Rohwassers gilt für Trinkwassereinzugsgebiete ein risikobasierter Ansatz. Im Rahmen dieses Ansatzes hat der Betreiber einer Wassergewinnungsanlage (Betreiber) nach Maßgabe von Absatz 2 und Abschnitt 2 das Trinkwassereinzugsgebiet zu bewerten. Auf der Grundlage der Bewertung nach Satz 2 legt die zuständige Behörde, soweit erforderlich, nach Maßgabe von Absatz 2 und Abschnitt 3 Risikomanagementmaßnahmen fest.

(2) Die Bewertung nach Absatz 1 Satz 2 und das Risikomanagement nach Absatz 1 Satz 3 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht, wenn mit der Wassergewinnungsanlage im Durchschnitt weniger als zehn Kubikmeter Wasser pro Tag entnommen oder weniger als 50 Personen versorgt werden und das Wasser nicht im Rahmen einer gewerblichen oder einer öffentlichen Tätigkeit bereitgestellt wird. Wenn der Betreiber einer oder mehrerer Wassergewinnungsanlagen im Rahmen einer gewerblichen oder einer öffentlichen Tätigkeit im Durchschnitt insgesamt weniger als zehn Kubikmeter Wasser pro Tag bereitstellt oder weniger als 50 Personen versorgt, gelten von dieser Verordnung nur die Vorschriften über Stoffe und Verbindungen auf der Beobachtungsliste nach § 8 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 und nach § 17, sofern das Vorkommen dieser Stoffe und Verbindungen im betreffenden Trinkwassereinzugsgebiet wahrscheinlich ist; § 16 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass es keiner Dokumentation nach § 12 bedarf.

Quick Tipp

- **Auf vorhandene Grundlagen zurückgreifen**
- **Abstimmungstermin mit der UWB:**
 - **Detailtiefe der Gefährdungsanalyse**
 - **Erforderliche Daten**
 - **Datenformat**
 - **Fristen**

Grundsätzlich wird empfohlen, zunächst keine neuen Grundlagen zu beauftragen, sondern für die erstmalige Risikobewertung auf vorhandene Grundlagen zurückzugreifen (Kostengründe, fehlende Gutachterkapazitäten). Aufgrund des geringen Zeitraums im ersten Zyklus des Risikomanagement werden die Behörden entsprechend angemessen bewerten.

Der Bundesrat hat in seiner EntschlieÙung vom 24.11.2023 festgestellt, dass die Umsetzung der TrinkwEGV mit einem sehr hohen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung und die Wasserversorger verbunden ist. Der Bundesrat hat daher in seiner EntschlieÙung die Bundesregierung darum gebeten, die Berichts- und Dokumentationspflichten auf ein Mindestmaß zu reduzieren und diese in enger Abstimmung mit den Ländern schlank und vollzugstauglich zu gestalten.

Zudem ist es sinnvoll, vor Beginn der Arbeiten zur Risikobewertung das Gespräch mit der zuständigen Behörde zu suchen, um sich über die Erarbeitung abzustimmen und klar zu differenzieren, was die Behörde macht und was der Betreiber. Die Risikobewertung und das Risikomanagement müssen im 6-Jahres-Rhythmus überprüft werden und stellen insofern einen interaktiven Prozess zwischen Behörde und Betreiber dar. Hilfreich wäre, wenn bei der zuständigen Behörde eine projektsteuernde Person benannt wird.

Soweit der Betreiber zusätzliche Daten anderer Institutionen oder Behörden benötigt, so kann er diese von der zuständigen Behörde im digitalen Format anfordern. Wichtig hierbei ist, dass es für den Betreiber hierfür nur eine zuständige Behörde (= UWB) gibt; diese muss die Koordination übernehmen und ggfs. weitere Behörden beteiligen (§ 5). Personenbezogene Daten dürfen, soweit erforderlich, weiterverarbeitet und auch an den Betreiber weitergegeben werden, auch wenn diese zu einem anderen Zweck erhoben wurden (§ 5).

In dem o.g. Vorgespräch zwischen Betreiber und zuständiger Behörde sollte möglichst vereinbart werden, dass die Datenlieferung soweit möglich GIS-kompatibel erfolgt. Des Weiteren sollten auch Fristen abgestimmt werden, die die Einhaltung der gesetzlichen Frist im Blick haben. So kann es sinnvoll sein, zu vereinbaren, dass Abfragen des Wasserversorgers im Zusammenhang mit erforderlichen Daten für die Risikoanalyse zeitnah innerhalb einer bestimmten Frist beantwortet werden sollten, damit die gesetzliche Frist für die Erstellung der Risikoanalyse einhaltbar ist.

In § 13 ist vorgeschrieben, dass die Aufgaben des Betreibers hinreichende Fachkenntnis voraussetzen. Soweit auf vorhandene Unterlagen zurückgegriffen wird, ist die Fachkenntnis gemäß § 13 Ziffer 1 (hydrologische, hydrogeologische, hydrochemische Fachkenntnis) über den Gutachter oder der zuständigen Fachkraft im WVU (z.B. Betriebsingenieur) nachgewiesen. Ein hinlänglich genügender Nachweis der Fachkenntnis gemäß § 13 Ziffer 2 (Risikomanagement, Bewertung Einzugsgebiet und Entnahmestellen) wird über die Unterschrift der Geschäftsführung, der technischen Leitung oder der technischen Führungskraft unter dem Bericht nach § 12 erbracht.

4.2 Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebietes

Gemäß § 2 Ziffer 1 wird das Trinkwassereinzugsgebiet wie folgt definiert: „Ein Gebiet, aus dem Grundwasser oder Oberflächenwasser zu der Entnahmestelle oder den Entnahmestellen für die Trinkwassergewinnung gelangt.“

Die Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebietes umfassen nach § 6 Abs. 1:

- die Angabe und Kartierung des Trinkwassereinzugsgebietes (gemäß § 6 Abs. 3 bis 6),
- die Kartierung der Trinkwasserschutzgebiete (Festsetzung nach § 51 Absatz 1 Satz 1 WHG oder nach § 106 Absatz 1 WHG)
- die Beschreibung und die Georeferenzierung aller Entnahmestellen des Betreibers im Trinkwassereinzugsgebiet,
- die Beschreibung der Flächennutzung im Trinkwassereinzugsgebiet und
- die Beschreibung der Abflussprozesse im Trinkwassereinzugsgebiet von Oberflächen- gewässern oder der Neubildungsprozesse im Trinkwassereinzugsgebiet von Grund- wasserfassungen

Die Vorgaben zur Bestimmung und Beschreibung des Einzugsgebietes sind in der TrinkEGV abstrakt gehalten. Konkrete Anforderungen an den Detaillierungsgrad oder den Umfang sind nicht enthalten. In der Begründung zum Verordnungstext wird darauf hingewiesen, dass dies eine flexible Vollzugspraxis ermöglicht, was insbesondere vor dem Hintergrund der kurzen zeitlichen Frist bewusst so gehalten wurde.

Es wird empfohlen, das Einzugsgebiet mit der aktuellsten Datenlage zugrunde zu legen. Dies kann das Einzugsgebiet nach Wasserrecht oder das Einzugsgebiet der Wasserschutzgebietsverordnung sein. Eine Aktualisierung aufgrund der TrinkwEGV ist im ersten Zyklus der Risikobewertung nicht angezeigt. Das Einzugsgebiet nach Wasserrecht beinhaltet auch die Georeferenzierung der Entnahmestellen (unter Beachtung des aktuellen Referenzsystems: [Bundeseinheitliche Transformation für ATKIS](#)). Die Bestimmung/ Beschreibung enthält nur Informationen zu den eigenen Belangen des Betreibers. Entnahmestellen anderer Nutzer oder eine Verschiebung des Einzugsgebietes aufgrund weiterer Entnahmen (z.B. Feldberegnung) gehören nicht in die Bestimmung/ Beschreibung.

Für die Beschreibung der Flächennutzung kann auf die öffentlichen Daten der Landesgeoportale zugegriffen werden (z.B. S-H: [GDI-SH - Geoportal](#), M-V: [umweltkarten.mv-regierung.de](#)).

Wenn dem Betreiber Informationen zur Flächennutzung nicht vorliegen und nicht zugänglich sind, so hat ihm die zuständige Behörde auf sein Ersuchen die Informationen zu übermitteln oder anderweitig zugänglich zu machen, soweit sie dies im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung für

erforderlich hält (vgl. § 6 Abs. 2). Die Informationen sind dem Betreiber in einem digital verarbeitbaren Format zu übermitteln oder anderweitig zugänglich zu machen. Sofern die zuständige Behörde dem Betreiber angeforderte Informationen hierzu nicht übermittelt oder anderweitig zugänglich macht, sind diese in diesem Fall für die Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebiets nicht erforderlich.

Auch sonstige Informationen zur Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebietes gemäß § 6 Abs. 1 (insbesondere auch die Abflussprozesse und Neubildungsprozesse) soll die zuständige Behörde dem Betreiber gemäß § 6 Abs. 2 auf sein Ersuchen übermitteln oder anderweitig zugänglich machen, wenn diese Informationen dem Betreiber nicht vorliegen und nicht zugänglich sind. Viele Informationen sind bereits in den Geportalen einzusehen.

In dem eingangs genannten vorangehenden Abstimmungsgespräch zwischen zuständiger Behörde und Betreiber sollte diese Punkte bereits besprochen werden.

Es wird empfohlen, eine dreidimensionale Beschreibung zu wählen und Besonderheiten des Einzugsgebietes bereits hier zu nennen, da dies für die spätere Risikoabschätzung des Schadenspotenzials hilfreich sein kann. Hierzu können z.B. Deckschichten, Angaben zum genutzten GW-Leiter und ähnliche Informationen aufgenommen werden. Grundsätzlich sollten diese Informationen auch im Wasserrechtsantrag bzw. hydrogeologischen Gutachten des Gewinnungsgebietes vorhanden sein.

Grundsätzlich bemüht sich die Bundesländer alle Informationen in ihrem Geodatenportalen zusammenzubringen. Zumeist können die Daten Online eingesehen, jedoch nicht heruntergeladen werden. Um Kartendarstellungen und Messreihen in der Gefährdungsanalyse abgeben zu können sollten die Daten bei der Behörde abgefragt werden und in das GIS des WVU übernommen werden.

4.3 Gefährdungsanalyse, Risikoabschätzung/-bewertung

Gefährdungsanalyse



Im Rahmen der Gefährdungsanalyse werden systematisch Gefährdungen und Gefährdungsereignisse in den Einzugsgebieten ermittelt. Dabei sind mikrobielle und chemische Belastungen anhand des Vorkommens und möglicher Eintragspfade zu betrachten. Diese

hier ermittelten Szenarien werden in der dann folgenden Risikoabschätzung hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und ihrer Auswirkungen bewertet und priorisiert. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der möglichen Risiken für die menschliche Gesundheit. Nähere Hinweise zur Durchführung der Gefährdungsanalyse können der DIN EN 15975, dem DVGW Merkblatt W 1001 (2020) und der Empfehlung des Umweltbundesamtes: „Vorgehen zur quantitativen Risikobewertung mikrobiologischer Befunde im Rohwasser sowie Konsequenzen für den Schutz des Einzugsgebietes und für die Wasseraufbereitung“ entnommen werden. Die Bewertung der möglichen Risiken für die menschliche Gesundheit kann der Betreiber nicht eigenständig durchführen. Hierfür ist die Expertise des zuständigen Gesundheitsamtes erforderlich; alternativ können Risikobewertungen anhand von Gesundheitlichen Orientierungswerten (GOWs) herangezogen werden.

Für neuere Wasserrechte gibt es Durchführungspläne, die die Risiken des Einzugsgebietes bereits benennen und festlegen, welche Untersuchungen durchzuführen sind. Hierzu wird meist eine jährliche Berichtsform festgelegt, die als Gefährdungsanalyse genutzt werden kann. Bei älteren Wasserrechten gibt es meist zumindest Rohwasserbescheide nach 12. Ausführungsbestimmung zum NWG, die ebenfalls als Gefährdungsanalyse herangezogen werden können. Auch kann das Risikomanagement aus dem TSM (Technisches Sicherheitsmanagement nach DVGW-Arbeitsblatt W 1000) genutzt werden. Weitere hilfreiche Hinweise finden sich in dem hydrogeologischen Gutachten zum Wasserrecht oder auch im WSG-Gutachten. Grundlage für die Gefährdungsanalyse ist das DVGW Merkblatt W 1001 sowie das DVGW-Arbeitsblatt W 101.

Die Detailtiefe der Gefährdungsanalyse sollte im Vorfeld mit der zuständigen Behörde abgestimmt werden. Des Weiteren können bei Bedarf Daten bei der zuständigen Behörde angefordert werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine detaillierte Betrachtung auch eine umfangreiche Bewertung nach sich zieht.

Soweit keine Daten vorliegen, wäre die Mindestbetrachtung, dass anhand der Flächennutzung im Einzugsgebiet die Hauptgefährdungen festgelegt werden.

In der Anlage 1, Teil 1 dieser Handreichung findet sich eine Matrix der möglichen Gefährdungen. Die Gefahrenpotentiale sind nicht abschließend und müssen für jedes Trinkwassereinzugsgebiet bei Bedarf individuell ergänzt werden. In der Anlage 1, Teil 1 können die Risikoquellen und damit die möglichen Gefährdungen identifiziert werden, für die dann im nächsten Schritt die Risikoabschätzung erfolgt.

In diesem Zusammenhang sollte die Behörde nochmals darauf hingewiesen werden, dass der Betreiber der Trinkwasserversorgung gemäß § 14 der TrinkwEGV bei allen wesentlichen Verfahren, die zu einer Gefährdung im Einzugsgebiet führen können, beteiligt oder informiert werden muss. Hierzu gehören Infrastrukturprojekte, Energieanlagen etc., aber auch Ereignisse wie Abholzungen, Unfälle o.ä.

Risikoabschätzung

Quick Tipp

Für die Risikoabschätzung steht Anlage 1, Teil 2 der Handreichung als Grundlage zur Verfügung

Die Risikoabschätzung beinhaltet die Analyse sowie die Bewertung von Risiken unter Einsatz aller verfügbarer Informationen. Hierbei werden auch Maßnahmen berücksichtigt, die bereits getroffen wurden, um das Risiko gering zu halten. Zweck der Risikoanalyse ist die individuelle Einstufung jedes Risikos. Dies wird durch Abschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit und des Schadensausmaßes eines Gefährdungsereignisses erreicht. Die Analyse der einzelnen Risiken erfolgt in Hinblick auf deren spätere Priorisierung für die Risikobeherrschung.

Der Zweck der Risikobewertung ist der Vergleich und die Priorisierung der Risiken in Bezug auf deren Wirkung auf die Integrität des Trinkwassergewinnungssystems und das Treffen von Entscheidungen hinsichtlich der Notwendigkeit von geänderten oder zusätzlichen Maßnahmen zur Risikobeherrschung. Für die Risikobewertung ist die Vorgehensweise in der DIN EN 15975-2 beschrieben und in der DVGW W-1001, auf die zurückgegriffen werden kann.

Für die Risikoabschätzung kann eine einfache Matrix (Eintrittswahrscheinlichkeit einer Gefahr gering – mittel – hoch und Schadensausmaß für die Ressource des Trinkwassereinzugsgebietes beim Eintreten einer Gefahr gering – mittel – hoch) verwendet werden:

		Schadensausmaß		
		gering	mittel	hoch
Eintrittswahrscheinlichkeit	gering	niedriges Risiko	niedriges Risiko	hohes Risiko
	mittel	niedriges Risiko	niedriges Risiko	hohes Risiko
	hoch	niedriges Risiko	niedriges Risiko	hohes Risiko

	mittel	niedriges Risiko	mittleres Risiko	hohes Risiko
	hoch	mittleres Risiko	hohes Risiko	hohes Risiko

Erläuterung:

Eintrittswahrscheinlichkeit:

- Gering (1): Bislang nicht vorgekommen. Wird nur bei einer Verkettung unglücklicher Umstände als möglich angesehen.
- Mittel (2): Gefahr ist bereits mindestens einmal aufgetreten, im Verhältnis zur Gesamtzahl jedoch noch gering.
- Hoch (3): Die Gefahr ist bereits mehrmals aufgetreten. Mit einem immer wiederkehrenden Auftreten der Gefahr ist zu rechnen.

Schadensausmaß:

- Gering (1): Gefahr hat keine bis sehr geringfügige Auswirkung; wird kaum wahrgenommen; Einzelfall; keine ernsthaften Folgen für das Trinkwassereinzugsgebiet und die Ressource.
- Mittel (2): Gefahr hat Konsequenzen für das Trinkwassereinzugsgebiet und die Ressource
- Hoch (3): Ernsthafte Gefahren für das Trinkwassereinzugsgebiet, die zu deutlichen Konsequenzen für die Verwendung der Ressource führen können.

Risikokategorien:

Niedriges Risiko	Keine Abhilfemaßnahme notwendig, nur wenn nach eigener Einschätzung präventiv erforderlich
Mittleres Risiko	Mittelfristige Abhilfemaßnahme erforderlich
Hohes Risiko	Unmittelbare Abhilfemaßnahme notwendig

Eine Matrix im Excel-Format mit allen wesentlichen Gefahrenpotentialen ist der Handlungshilfe als Anlage 1 beigelegt. Nachdem die Gefahrenpotentiale in Teil 1 der Anlage 1 identifiziert wurden, kann über die Matrix Teil 2 die Risikoabschätzung erfolgen.

Informationsbeschaffung

Informationen über relevante Nutzungen und Belastungen nach § 4 Absatz 1 und 2 OGewV (bei Nutzung von Oberflächengewässer zur Trinkwasserversorgung) und den §§ 2 und 3 GrwV (bei Nutzung von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung) sind zu berücksichtigen.

Gemäß § 7 Abs. 2 kann der Betreiber die für die Gefährdungsanalyse und die Risikoabschätzung benötigten Informationen bei der zuständigen Behörde anfragen. Diese hat dem Betreiber, soweit sie es im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung für erforderlich hält, relevante Informationen zu übermitteln oder anderweitig zugänglich zu machen. Dies kann die direkte Übermittlung von Informationen, die Bereitstellung in einem Datenportal oder den Verweis auf veröffentlichte Daten beinhalten.

Die Behörde muss dem Betreiber die angeforderten Daten in einem digital verarbeitbaren Format zugänglich machen. Der Betreiber hat jedoch nicht das Recht, ein spezielles Datenformat vorzugeben.

Sofern die zuständige Behörde dem Betreiber angeforderte Informationen zur Identifizierung von Gefährdungen und Gefährdungsereignissen nicht übermittelt oder anderweitig zugänglich macht, sind diese in diesem Fall für die Gefährdungsanalyse und die Risikoabschätzung gemäß § 7 Abs. 2 nicht erforderlich. Die Informationen müssen vom Betreiber nicht eigenständig beschafft werden.

Im Vorfeld sollte zwischen Behörde und Wasserversorger ein angemessener Zeitraum vereinbart werden, innerhalb dessen die erforderlichen Informationen vorliegen müssen. Ein Zeitraum ist angemessen, wenn er es dem Betreiber ermöglicht, die erhaltenen Informationen in der ihm nach dieser Verordnung für die Durchführung der Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung zugeordneten Frist zu verarbeiten.

4.4 Umfassende Untersuchungen

Gemäß § 8 hat der Betreiber Untersuchungen des Oberflächenwassers oder Grundwassers oder von beidem in den Einzugsgebieten von Entnahmestellen oder des Rohwassers auf relevante Parameter nach den Vorgaben der Absätze 2 bis 4 und der §§ 9 und 16 durchzuführen.

Der Betreiber entscheidet selbst, ob er die Ressource (Grundwasser, Oberflächenwasser) oder das Rohwasser untersucht. Hinsichtlich der zu untersuchenden Parameter macht § 8 Abs. 3 diverse Vorgaben, die durch lokal relevante Parameter ergänzt werden sollen.

Dies umfasst insbesondere die Parameter, die bereits jetzt Gegenstand der Eigenüberwachung des Betreibers sind. Es wird daher empfohlen (für den ersten Zyklus), auf das bisherige Monitoring zurückzugreifen, das Vorgaben der TrinkwV, Trinkwasseruntersuchungen auf Pflanzenschutzmittel und Biozidprodukte nach TrinkwV, des Wasserrahmenrichtlinien-Monitoring, Vorgaben aus dem Wasserrecht und individuelle Festlegungen enthält.

Darüber hinaus müssen gemäß § 8 Abs. 3 für Grundwasser und Oberflächengewässer die in den dafür geltenden Verordnungen geregelten Stoffe untersucht werden, wenn sie lokal relevant und nach Maßgabe von Absatz 4 als überwachungsrelevant anzusehen sind. Ein Parameter ist überwachungsrelevant, wenn er aufgrund der identifizierten Gefährdungen oder Gefährdungsereignisse im Wasser vorliegen kann. Ein Parameter ist außerdem dann überwachungsrelevant, wenn er aufgrund vorliegender Daten zu gemessenen Konzentrationen oder zu erkennbar gewordenen Trends auffällt. Für die Einschätzung, ob im Hinblick auf einen Stoff eine Schädigung der menschlichen Gesundheit zu besorgen ist, kann der Betreiber, sofern er dies für erforderlich hält, beim Gesundheitsamt anfragen.

Wichtig für den Bericht unter 4.6 ist, dass das Monitoring seit Inkrafttreten der Verordnung erfolgt sein muss. Die Ergebnisse müssen auf Auffälligkeiten geprüft werden.

Die Untersuchungen müssen gemäß § 11 von einer akkreditierten Untersuchungsstelle durchgeführt werden.

Die UWB überprüft das Untersuchungsprogramm gemäß § 16 erstmals zum 12.05.2027 und gibt eine Einschätzung, inwieweit das Untersuchungsprogramm angepasst werden muss. Durch das Zusammenspiel von Behörde und Betreiber wird das Untersuchungsprogramm regelmäßig weiterentwickelt. Ggfs. kann die UWB einen jährlichen Bericht zu den Untersuchungsergebnissen anfordern.

4.5 Risikomanagementmaßnahmen

Für den Bericht unter 4.6 sollte der Betreiber beschreiben, welche Maßnahmen bereits ergriffen wurden und welche Auswirkungen diese haben. Hierzu gehören u.a.

- TSM
- Anwendung des Regelwerkes
- WSG-VO
- Freiwillige Kooperationen mit der Landwirtschaft
- Untersuchungsprogramme gemäß Wasserrecht
- Vorfeldmessstellen
- Monitoringprogramme

- ...

4.6 Bericht



Der Bericht nach § 12 umfasst die Ergebnisse und Empfehlungen aus den Kapiteln 4.2 bis 4.5. Des Weiteren kann der Betreiber einen Vorschlag machen, ob und ggf. wie das Untersuchungsprogramm angepasst werden kann und welche zusätzlichen verursachergerechten Risikomanagementmaßnahmen sinnvoll sind. Dies kann insbesondere die Ausweisung eines WSG bzw. die Aufnahme weiterer Maßnahmen in der vorhandenen WSG-VO sein.

Eine mögliche Gliederung des Berichtes mit Textbausteinen als Grundlage ist als Anlage 2 beigefügt.

Das BMU strebt die Entwicklung eines elektronischen Verfahrens für die Datenübermittlung der Zusammenfassung der Ergebnisse aus Kapitel 4.4 der Handlungshilfe an.

5. Risikomanagement durch die zuständige Behörde

Durch die Möglichkeit die dem WVU in §12 gegeben wird, Vorschläge zu den Risikomanagementmaßnahmen einzureichen, bietet sich die Chance, zusätzlichen Schutz für das Trinkwasser zu fordern/fördern. Die zuständige Behörde muss in diesem Fall die vorgeschlagene Maßnahme prüfen.

Außerdem sind die §§ 51 und 52 WHG explizit genannt, so dass die örtlichen Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VOen) als Risikomanagement gelten und weitere Maßnahmen festgelegt werden können, um den vorsorgenden Wasserschutz auf eine ordnungsrechtliche Ebene zu heben. Damit wurde in die TrinkwEGV ein Instrument

implementiert, das alle für die TrinkwEGV verantwortlichen Akteure bereits kennen. Zudem wird hierdurch das Ziel unterstützt, verstärkt Wasserschutzgebiete auszuweisen.

Ablauf:

- Die Behörde legt auf Grundlage der Risikobewertung des Betreibers Risikomanagementmaßnahmen fest, die zur Verhinderung oder Beherrschung der identifizierten Risiken erforderlich sind
- Vorschläge des Betreibers sind möglich und können bereits in der Risikobewertung des Betreibers aufgeführt werden
- Die Maßnahmen sollen Emissionen begrenzen, eine Verschlechterung der Wasserbeschaffenheit verhindern/vermindern und die Aufbereitung verringern
- Die zuständige Behörde führt eine Anhörung des Betreibers und anderer Behörden durch
- Die Behörde prüft, ob die Ausweisung eines WSG erforderlich ist oder ob bei bereits vorhandenem WSG weitere Maßnahmen ergänzt werden müssen
- Die zuständige Behörde erwirkt bei anderen zuständigen Behörden und bei den Verursachern Maßnahmen; hierzu zählen Präventivmaßnahmen, Risikominderungsmaßnahmen, Untersuchungen, Festsetzung Schutzgebiet
- Die Behörde stellt sicher, dass Verursacher die erforderlichen Maßnahmen gemäß Risikomanagement ergreifen
- Die zuständige Behörde überprüft in angemessenen Zeitabständen die Wirksamkeit
- Die zuständige Behörde kann jederzeit weitere Maßnahmen anordnen
- Bei unmittelbarer Gefahr hat der Betreiber unverzüglich eigene Risikomanagementaufgaben zu übernehmen

Für nicht-relevanten Metabolite muss gemäß § 18 in Verbindung mit Anlage 2 eine gesonderte Prüfung erfolgen, inwieweit Risikomanagementmaßnahmen definiert werden müssen.

Hierfür veröffentlicht das Umweltbundesamt für die Matrix Rohwasser eine Empfehlung mit kategorisierten Richtwerten für Pestizid-Metaboliten, die als nicht-relevant gelten, im Bundesgesundheitsblatt und im Internet. Für diese Empfehlung legt das Umweltbundesamt die Kategorisierung der Richtwerte nach Anlage 2 dieser Verordnung zugrunde. Das Umweltbundesamt überprüft die Empfehlung regelmäßig und passt sie gegebenenfalls an. Bei Überschreitung der Richtwerte-nrM gemäß Anlage 2 gelten die Bestimmungen nach § 15 (Risikomanagementmaßnahmen).

Der Bundesrat hat in seiner Entschließung vom 24.11.2023 darauf hingewiesen, dass in der Empfehlung nur Pestizid-Metabolite aufgeführt werden sollen, deren Vorkommen im Trinkwasser möglich erscheint und für die geeignete Analysenverfahren verfügbar sind.

Der Bundesrat hält es zudem für ratsam, die Einstufung der Relevanz von Pestizid-Metaboliten nach TrinkwV eindeutig vorzugeben, um bei Klarheit herzustellen.

6. Ausblick

Deutschland setzt das Ziel der europäischen Trinkwasser-Richtlinie um, einen risikobasierten Ansatz für die Sicherheit der Trinkwasserversorgung umzusetzen. Dies erfolgt insbesondere zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung des Wassers ergeben und die auch zu einer Erhöhung der Aufbereitung des Trinkwassers führen können. Hierbei wird ein ganzheitlicher Ansatz von der Ressource bis zum Zapfhahn eingeführt. Mit Hilfe der TrinkwEGV wird im ersten Schritt das Trinkwassereinzugsgebiet betrachtet. Die vorliegende Handreichung soll hierbei unterstützen und insbesondere betrachten, welche Grundlagen bereits vorhanden sind.

Derzeit werden von verschiedener Seite Softwaretools für das Risikomanagement und die Probenahmeplanung entwickelt. Durch die Möglichkeit des Datenimports und durch ein intelligente Vorlagensysteme für Gefährdungen und Maßnahmen können so einzelne Prozessschritte automatisiert und der individuelle Aufwand ggfs. reduziert werden. Des Weiteren entstehen auf Bundesebene ebenfalls unterstützende Unterlagen, so dass auch die niedersächsische Handreichung weiterentwickelt werden kann.

Der Bundesrat empfiehlt eine Evaluierung der TrinkwEGV nach Vorliegen erster Erfahrungswerte spätestens im Jahr 2027.

Durch einen iterativen Prozess, bei dem alle sechs Jahre die Risikoanalyse der TrinkwEGV überprüft wird, kann schrittweise auf die jeweiligen Umweltschadstoffe eingegangen werden. Im ersten Zyklus werden die bereits vorhandenen Daten der WVU genutzt und z.B. bereits Pflanzenschutzmittel und deren Metabolite in die Risikoanalyse miteinbezogen. Ausgehend von der erstmaligen Aufstellung des Risikomanagements ist zyklisch alle 6 Jahre zu prüfen, ob sich Gefährdungen und Risiken verändert haben, damit das Risikomanagement fortgeschrieben werden kann.

Dadurch wird ein Instrument geschaffen, dass auf die regionalen Gegebenheiten der Gewinnungsanlagen eingeht und die Möglichkeit der Verursachergerechtigkeit stärkt.